

Ortsgemeinde Lindenschied

Hauptsatzung

Gültig ab: 01.04.1974

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 01.04.1974
- 1.Änderungssatzung vom 01.01.1976
- Euro-Anpassungs-Satzung vom 01.01.2002
- Anpassungssatzung EU-DLR vom 13.08.2010
- 2. Änderungssatzung vom 01.07.2015
- 3. Änderungssatzung vom 31.08.2018

H A U P T S A T Z U N G

der

Ortsgemeinde..Lindenschied.....

vom....25. Juli 1974.....

Auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98 - BS 2020-1-1) und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden vom 1. März 1974 (GVBl. S. 105) hat der Ortsgemeinderat am11. Juni 1974..... die folgende Hauptsatzung beschlossen, die nach Unbedenklichkeitserklärung durch die Kreisverwaltung Simmern - Ref. 10 - vom..15. Juli 1974.... Az.:.....029-020/00 Nr. 84 hiermit bekanntgemacht wird.

I. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Zeitung "Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg in Kirchberg zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort, (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt in der Zeitung "Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg" spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung. Soweit andere Rechtsvorschriften besondere Bestimmungen enthalten, ist danach zu verfahren.
- (3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel, die sich an folgender Stelle befindet:

Backhaus

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen. Das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Kann wegen eines Naturereignisse oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, in der Zeitung "Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg".

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratsitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in der Zeitung (§ 1 Abs. 1).

II. Abschnitt

Ausschuß des Ortsgemeinderates

§ 4

Art und Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgenden Ausschuß:
Rechnungsprüfungsausschuß.
- (2) Der Ausschuß besteht aus 4 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

§ 5

Aufgaben des vorberatenden Ausschusses

Der Ausschuß hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

§ 6

Wahl des Ausschusses

Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschußmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Falle können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder des Ausschusses beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.

III. Abschnitt

Zahl der Ortsbeigeordneten

§ 7

Zahl der Ortsbeigeordneten

Die Zahl der Ortsbeigeordneten beträgt 1.

IV. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete

§ 8

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält im Rahmen der Entschädigungsverordnung des Ministers des Innern gem. § 18 GemO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe ~~von~~ 200, -- DM.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Vorschriften die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich um den Pauschsteuersatz.
- (3) Werden die Sätze des § 12 "Entschädigungsverordnung" geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Beginn des Monats an, der dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung folgt. Die Änderung erfolgt im gleichen Verhältnis wie sich der Höchstsatz ändert.

§ 9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v. H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 Entschädigungsverordnung zutreffen, beträgt ein Drüßigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters mindestens 10, -- DM je Sitzung.
- (4) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

V. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 26. 3. 1971.

Lindenschied den. 25. Juli 1974

Ortsgemeinde. Lindenschied



Heinrich Theis
Ortsbürgermeister

Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht geltend gemacht.

Simmern, den 15. JULI 1974

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ref. 10 AZ.: 029-020/00 Nr. 84



[Signature]
Landrat

Erste Satzung

zur

Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde

Lindenschied, vom 29. November 1976

Auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1) in Verbindung mit der Landesordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 93 - BS 2020-1-1) und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden vom 1. März 1974 (GVBl. S. 105) hat der Ortsgemeinderat am 25. Oktober 1976 die folgende Satzung beschlossen, die nach Unbedenklichkeitserklärung durch die Kreisverwaltung Simmern, Referat 10, Az.: 029-020/00 Nr. 420 vom 18. November 1976 hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lindenschied vom 25. Juli 1974 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

§ 8

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält im Rahmen der Entschädigungsverordnung des Ministers des Innern gem. § 18 Gemeindeordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Lindenschied, den 29. November 1976

Ortsgemeinde Lindenschied

Ortsbürgermeister

Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht geltend gemacht.

Simmern, den 18. November 1976

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ref. 10 Az. 029-020/00 Nr. 420



[Handwritten signature]
Landrat



Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
in der Ortsgemeinde Lindenschied
vom

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

[auf Grund des § 25 GemO und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO)]

§ 9 (Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „10,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „11,20 EUR“.

Artikel 2
Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich
der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung)

(auf Grund des Kommunalabgabengesetzes)

1. § 24 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Benutzung der Friedhofshalle

50,- €
~~25,- EUR~~

2. § 27 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „2.000,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „1.023,-- EUR“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Lindenschied, den

Ortsgemeinde Lindenschied

Schiel
Ortsbürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schiel, abm.', written over the printed name of the Ortsbürgermeister.

Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Anpassungssatzung EU-DLR)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lindenschied in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

§ 2 – Änderung der Friedhofssatzung

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7- Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.'

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass der oben abgedruckte Satzungstext mit dem satzungsgeberischen Willen des Ortsgemeinderates Lindenschied (Sitzung vom 28.07.10) übereinstimmt und das Satzungsgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Lindenschied, 28.07.10
Ortsgemeinde Lindenschied

Petra Klingels
Ortsbürgermeisterin



**2. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lindenschied
vom 02.12.2015**

Der Ortsgemeinderat Lindenschied hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 9 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lindenschied vom 25. Juli 1974 wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Lindenschied, den 02.12.2015

Timo Ströher
Ortsbürgermeister

**3. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lindenschied**

vom 15.08.2018

Der Ortsgemeinderat Lindenschied hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. folgender § 9a wird eingefügt:

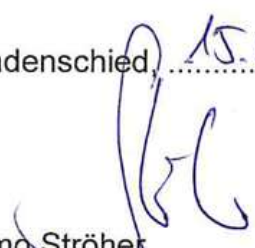
§ 9a – Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

- (1) Die Ortsgemeinde Lindenschied hat 1 Seniorenbeauftragte/n.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Beauftragte für Senioren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 25,00 €.

2. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lindenschied, 15.08.2018


Timo Ströher
Ortsbürgermeister

